

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 22. Juni 2018

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az: B 08-02/II-18

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

den Kreisverband [...], vertreten d. d. Kreisvorstand, dieser vertreten d. d.
Kreisvorsitzende [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2018 durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzer Nüsch, Moritz und Jäger beschlossen:

1. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 14. Mai 2018 wird aufgehoben und der Antrag auf Wahlanfechtung abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Wahl zum Stimmkreisbewerber der FDP für den Stimmkreis [...] ([...]) anlässlich der Wahl zum 18. Landtag in [...] am 14. Oktober 2018.

Bei einer ersten Aufstellungsversammlung des FDP-Kreisverbandes [...] am 10. Dezember 2017 wurde der Antragsteller und Beschwerdegegner mit absoluter Mehrheit zum Stimmkreisbewerber gewählt. Wegen Zweifel an der ordnungsgemäßen Wahl fand am 11. Februar 2018 eine erneute Aufstellungsversammlung statt. Hierbei erhielt der Antragsteller von den 32 anwesenden Stimmberechtigten 15 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und vier Mitglieder enthielten sich der Stimme. In einem zweiten Wahlgang erhielt die nunmehr ebenfalls antretende Kreisvorsitzende des Kreisverbandes [...] 17 Ja-Stimmen; im Protokoll wurde festgehalten, dass sie damit zur Stimmkreisbewerberin gewählt sei.

Mit Schriftsatz vom 7. März 2018 hat der Antragsteller die Wahl vom 11. Februar 2018 angefochten. Er hat vorgetragen, die erste Wahl am 10. Dezember 2017 sei gültig gewesen, eine zweite Wahl habe nicht stattfinden dürfen. Vor der Wahl am 11. Februar 2018 seien noch zwei Neumitglieder in einer am 10. Februar 2018 per E-Mail eingeladenen Kreisvorstandssitzung aufgenommen worden; diese hätten bereits vor Aufnahme die Einladung zu der Versammlung am 11. Februar 2018 erhalten und dort auch mit abgestimmt. Ihm, dem Antragsteller, sei versichert worden, die zweite Versammlung fände nur statt, um Formfehler zu beheben. Am Ergebnis werde sich nichts ändern, insbesondere werde die Kreisvorsitzende nicht gegen ihn antreten. Diese, ihm gegebene Zusage sei nicht eingehalten worden.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer hält die Wahl am 11. Februar 2018 für ordnungsgemäß. Sie habe stattfinden müssen, weil bei der ersten Versammlung Nichtmitglieder mitgestimmt hätten, d.h. Personen, die zum damaligen Zeitpunkt nicht satzungsgemäß aufgenommen waren.

Das Landesschiedsgericht (LSchG) hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2018 am 14. Mai 2018 die Wahl zum Stimmkreisbewerber vom 11. Februar 2018 für ungültig erklärt und festgestellt, dass der Antragsteller in der Wahl vom 10. Dezember 2017 wirksam zum Stimmkreisbewerber für den Stimmkreis [...] gewählt worden sei. Zur Begründung hat das LSchG ausgeführt, die erste Wahl am 10. Dezember 2017 sei von keiner Seite angefochten worden. Auch der Landesvorstand der FDP [...] habe keinen Einspruch erhoben, was er gem. Art. 28 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWG) hätte tun können. Bloße Zweifel an der Korrektheit der Wahl führten nicht zur Nichtigkeit mit der Folge, dass der Antragsteller zum Stimmkreisbewerber gewählt worden sei. Damit sei eine erneute Wahl nicht zulässig gewesen. Auch hätte ihr ein Aufhebungsbeschluss vorausgehen müssen, was nicht geschehen sei. Im Übrigen sei der Antragsteller auch bei der erneuten Wahl am 11. Februar 2018 im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit gewählt worden, da die vier Stimmenthaltungen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht hätten mitgezählt werden dürfen.

Am 24. Mai 2018 hat der Antragsgegner Beschwerde gegen die Entscheidung des LSchG eingelegt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die zweite Aufstellungsversammlung habe stattfinden müssen, da bei der ersten Versammlung Fehler aufgetreten seien. Der Kreisvorstand sei auch nicht gehindert gewesen, zu einer erneuten Versammlung einzuladen. Der Vorstand müsse in der Lage sein, Schaden für die Partei – etwa durch eine mögliche Zurückweisung des Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss – abzuwenden. Die in der Stimmkreisversammlung am 11. Februar 2018 getroffenen Wahlentscheidungen seien gültig und träten an die Stelle der am 10. Dezember 2017 getroffenen Entscheidungen, ohne dass es eines ausdrücklichen Aufhebungsbeschlusses bedürfte. Entgegen der Ansicht des LSchG habe der Antragsteller im ersten Wahlgang am 11. Februar 2018 die absolute Mehrheit nicht erreicht, da die vier Enthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit mitzuzählen seien.

Der Beschwerdeführer beantragt,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 14. Mai 2018 aufzuheben und den Antrag auf Wahlanfechtung abzulehnen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er beruft sich zur Begründung im Wesentlichen auf seinen bisherigen Vortrag und auf die ergangene Entscheidung. Zudem trägt er erstmals im Beschwerdeverfahren vor, sowohl der Beschluss des Kreisvorstandes vom 28. Januar 2018, wonach die Aufstellungsversammlung wiederholt werden solle, als auch die Aufnahme der zwei Mitglieder in der Kreisvorstandssitzung am 11. Februar 2018 seien ungültig, weil die Ehefrau des Antragstellers, Frau [...], mitgestimmt habe. Dieser sei am 28. Januar 2018 von der Kreisvorsitzenden gesagt worden, sie sei Beisitzerin im Vorstand, was – wie der Antragsteller jetzt erst festgestellt habe – gar nicht der Fall ist; Frau [...] habe also nicht mit abstimmen dürfen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den gesamten Inhalt der Akten.

II.

Die form- und Fristgerecht eingereichte Beschwerde ist auch in der Sache begründet. Das LSchG hat die Wahl des Stimmkreiskandidaten für den Stimmkreis [...] vom 11. Februar 2018 zu Unrecht für ungültig erklärt und festgestellt, dass der Antragsteller bei der Wahl am 10. Dezember 2017 wirksam zum Stimmkreisbewerber gewählt worden sei.

Zutreffend weist das LSchG darauf hin, dass die Wahl vom 10. Dezember 2017 von keiner Seite angefochten wurde und auch der Landesvorstand der FDP keinen Einspruch gegen die Wahl eingelegt hat, was er gem. Art. 28 Abs. 3 LWG hätte tun können.

Allerdings ist die Wahlversammlung – entgegen der Ansicht des LSchG – nicht gehindert, ihre einmal getroffene Entscheidung abzuändern. Zwischen der Bewerber-

auswahl und der Einreichung des Wahlvorschlags liegt in der Regel eine gewisse Zeitspanne. Stellt sich heraus, dass das Aufstellungsverfahren fehlerhaft war oder der ausgewählte Kandidat aus welchen Gründen auch immer der Partei nicht geeignet erscheint, so ist das Wahlvorschlagsorgan nicht gehindert, eine weitere Versammlung einzuberufen, den Kandidaten ordnungsgemäß nochmals zu wählen oder gegebenenfalls auch einen anderen Kandidaten zu wählen; das Wahlvorschlagsorgan ist Herr über die Kandidatur (Schröder, Die Kandidatenaufstellung und das Verhältnis des Kandidaten zu seiner Partei in Deutschland und Frankreich, Berlin 1971, S. 160; Boettcher/Högner/Thum/Kreuzholz, Landeswahlgesetz, Bezirkswahlgesetz und Landeswahlordnung [...], Kommentar, 18. Aufl., Stuttgart 2013, Art. 28 LWG Rdnr. 11; Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., München 1976, § 21 BWG Rdnr. 14). Eine Art „Rechtskraft“ oder „Bestandskraft“ des Aufstellungsbeschlusses gibt es nicht (Schröder, a.a.O.; Hahlen in Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Aufl., Neuwied 2017, § 21 BWG Rdnr. 37; Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl., Göttingen 1972, S. 196).

Der Antragsgegner war daher nicht gehindert, wegen der aufgetretenen Zweifel an der Korrektheit der Wahl vom 10. Dezember 2017 eine weitere Aufstellungsversammlung am 11. Februar 2018 abzuhalten. Wenn der Antragsteller nunmehr vorträgt, seine Ehefrau hätte im Kreisvorstand am 28. Januar 2018 nicht mit über die Wiederholung der Aufstellungsversammlung abstimmen dürfen, so führt auch das nicht zur Unwirksamkeit der Aufstellungsversammlung. Es erscheint zum einen kaum nachvollziehbar, dass ein langjähriges FDP-Mitglied nicht weiß, dass Vorstandsmitglieder, also auch Beisitzer, in einer Mitgliederversammlung gewählt und nicht von der Kreisvorsitzenden benannt werden. Zum anderen ist der Beschluss vom 28. Januar 2018 einstimmig gefasst und von niemandem angefochten worden. Der Umstand, dass ein Nicht-Vorstandsmitglied (Frau [...] war als Kassenprüferin gewählt worden) mitgestimmt hat, hat daher keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Stimmkreisversammlung am 11. Februar 2018.

Dem Protokoll der Versammlung vom 11. Februar 2018 ist zwar nicht zu entnehmen, dass die Versammlung ihren Beschluss vom 10. Dezember 2017 ausdrücklich aufgehoben hat; dies ist jedoch durch den neuen Beschluss, die Kandidatin [...] sei gewählt, konkludent geschehen, was ausreichend ist.

Entgegen der Auffassung des LSchG in dem angefochtenen Beschluss ist der Antragsteller auch nicht im ersten Wahlgang am 11. Februar 2018 mit der erforderlichen Mehrheit gewählt worden.

Gem. Art. 28 Abs. 4 Satz 1 LWG [...] wird das Verfahren für die Wahl der Stimmkreisbewerber durch die Satzungen der Parteien geregelt. Das heißt, für die Wahl gilt § 11 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Wahl- und Antragsordnung (WAO) der FDP [...]. Gem. § 7 Abs. 1 WAO benötigt der Bewerber die absolute Mehrheit, d.h., mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei gem. Satz 2 der Vorschrift Stimmenthaltungen mitgezählt werden. Soweit das LSchG die Auffassung vertritt, § 7 WAO sei im Sinne von § 32 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Weise auszulegen, dass Enthaltungen entgegen dem Wortlaut nicht mitgezählt werden, kann dem nicht gefolgt werden. Richtig ist, dass § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB für eine Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen fordert und dabei die

Enthaltungen nicht mitgerechnet werden. Allerdings sind abweichende Regelungen in den Satzungen zulässig (s. § 40 BGB).

Die Satzungen der FDP und hier die Satzungen der FDP [...] sehen für Beschlussverfahren in § 2 Abs. 1 der WAO die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vor, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Für Wahlverfahren bestimmt hingegen § 7 Abs. 1 WAO das Erfordernis der absoluten Mehrheit, wobei Enthaltungen mitgezählt werden. Dieser Unterschied ist ausdrücklich gewollt. Der gemäß § 7 WAO Gewählte soll einen überwiegenden positiven Rückhalt der Versammlung hinter sich haben. Denn sonst könnte bei großer Enthaltungszahl jemand gewählt werden, der nur z.B. ein Viertel der Abstimmenden hinter sich hat. Damit werden bei einer Wahl die Abstimmenden gezwungen, sich für oder gegen einen Kandidaten auszusprechen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Vereinsrecht, der ausdrücklich feststellt, dass es Fallgestaltungen geben kann, in denen ein solches Ergebnis ausdrücklich erwünscht ist, „weil von jedem Beteiligten erwartet werden muss, dass er aus seiner Verantwortung heraus Farbe bekennt; dann ist es sinnvoll, die Enthaltung wie eine Ablehnung zu behandeln.“ (So ausdrücklich BGH vom 25. Januar 1982 – II ZR 164/81, BGHZ 83, 35 ff.).

Voraussetzung ist allerdings, dass aus der Satzung eindeutig hervorgeht, dass Stimmenthaltungen mitgezählt werden (BGH, 12. Januar 1987 – II ZR 152/86, NJW 1987, 2430). Dies ist vorliegend der Fall.

Da der Antragsteller und Beschwerdegegner bei der Wahl am 11. Februar 2018 von den 32 abgegebenen gültigen Stimmen lediglich 15 Ja-Stimmen erhalten hat, war die absolute Mehrheit nicht erreicht. Damit musste gem. § 7 Abs. 2 a) WAO neu gewählt werden mit der bekannten Folge, dass die nunmehr sich zusätzlich zur Wahl stellende Kandidatin [...] mit 17 Ja-Stimmen und damit der absoluten Mehrheit gewählt wurde. Dass die Kreisvorsitzende [...] ihre zuvor dem Antragsteller gegebene Zusage, sie werde nicht gegen ihn antreten, nicht eingehalten hat, ist bedauerlich, ändert jedoch an der Wirksamkeit ihrer Wahl durch die Aufstellungsversammlung nichts.

Die Wahl ist entgegen dem Vorbringen des Antragstellers auch nicht deshalb ungültig, weil zwei Mitglieder mitgestimmt haben, die erst unmittelbar vor der Wahlversammlung in der Vorstandssitzung aufgenommen wurden. Diese Neumitglieder sind gemäß Protokoll der Vorstandssitzung mit einstimmigem Beschluss, also auch mit Stimme des Antragstellers, aufgenommen worden. Dass auch hier wiederum die Ehefrau des Antragstellers, Frau [...], als „Beisitzerin“ mit abgestimmt hat, ändert an dem einstimmigen Ergebnis nichts und macht – wie bereits oben ausgeführt – den Beschluss nicht unwirksam. Auch die Tatsache, dass diese Neumitglieder schon zuvor die Einladung zur Stimmkreisversammlung erhalten hatten, ändert an ihrer Stimmberechtigung am 11. Februar 2018 nichts. Soweit der Antragsteller schließlich rügt, die Einladung zur Vorstandssitzung am 11. Februar 2018 halte die Drei-Tage-Frist des § 27 Abs. 5 der Landessatzung nicht ein, so ist dies lediglich eine Sollvorschrift und der Antragsteller hat sich auf die Fristverkürzung eingelassen, indem er ausdrücklich sein Kommen zugesagt und auch in der Sitzung keine entsprechende Rüge vorgebracht hat.

Auf die Beschwerde des Beschwerdegegners hin ist die Entscheidung des Landeschiedsgerichts [...] aufzuheben und der Antrag des Antragstellers abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SchGO.

Dyckmans

Funke

Nüsch

Moritz

Jäger